

HENTSCHEL, P. (1994): Dauerbeobachtungsflächen als Mittel zur Effizienzkontrolle des Naturschutzes in Großschutzgebieten. – In: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. – Bonn-Bad Godesberg (1994)40. – S. 219–228

HENTSCHEL, P. (1994): Schifffahrt und Naturschutz an Elbe und Saale – Alternative oder Kompromiß? – In: Die Zukunft der Wasserstraßen in Sachsen-Anhalt. – Magdeburg: Gesellschaft ÖTV, 1994

INTERNATIONALE KOMMISSION ZUM SCHUTZ DER ELBE (1993): Ökologische Sofortmaßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Biotopstrukturen der Elbe. – Magdeburg, 1993

JÄHRLING, K.-H. (1993): Auswirkungen wasserbaulicher Maßnahmen auf die Struktur der Elbauen prognostisch mögliche ökologische Verbesserungen. – In: Information – Staatliches Amt für Umweltschutz Magdeburg. – Magdeburg (1993)

Dr. Peter Hentschel
Biosphärenreservatsverwaltung Mittlere Elbe
Kapenmühle
PF 1382
06813 Dessau

Ablauf eines NSG-Ausweisungsverfahrens am Beispiel des „Bürgerholz bei Rosian“

Johannes Dorendorf

Mit Wirkung vom 02. 07. 1994 wurde das „Bürgerholz bei Rosian“ im Landkreis Zerbst durch Verordnung des Regierungspräsidiums Dessau zum Naturschutzgebiet erklärt. Mit dem folgenden Beitrag sollen die seit Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) für NSG-Ausweisungsverfahren erforderlichen Schritte erläutert und Möglichkeiten zur Unterstützung der zuständigen Behörden aufgezeigt werden.

1. Bedeutung des Gebietes

Das 104 ha große Schutzgebiet liegt südlich der B 242 zwischen Schweinitz und Loburg im Flämingvorland an der Grenze zwischen Zerbster Ackerland und Burger Vorfläming. Es handelt sich um einen Laubwaldkomplex mit angrenzenden Naßwiesen und Grünlandflächen in einem Nebental der „Ehle“, der in der umgebenden, ausgeräumten Ackerlandschaft einen markanten und reizvollen Landschaftsteil darstellt. Das Waldgebiet wird vom „Bürgerholzgraben“ durchzogen. Entsprechend dem Wasserhaushalt des Bodens haben sich verschiedene naturnahe und zum Teil gefährdete Waldgesellschaften mit gut entwickelten, auffallend artenreichen Kraut- und Strauchschichten herausgebildet. Im sehr stark durchnässten Zentrum befindet sich ein Erlenbruchwald, nördlich und südlich schließen sich Erlen-Eschenwald und Eschen-Ulmenwald an, die den größten Teil des Waldbestandes einnehmen. Begrenzt wird das Waldgebiet auf den grundwasserfernen Böden im Norden und Süden durch einen Stieleichen-Hainbuchenwald. In der gut ausgebildeten Strauchschicht treten Traubenkirsche (*Padus avium*), Haselnuß (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) mit besonders hohen Anteilen auf. Unter den im Gebiet wachsenden teilweise seltenen und gefährdeten Pflanzenarten sind die Türkenbundlilie (*Lilium martagon*) und das flächenhafte Vorkommen des Märzenbechers (*Leuconium vernum*), der hier an der Nordgrenze seiner natürlichen Verbreitung zu Tausenden zu finden ist, besonders hervorzuheben. An feuchten Stellen der Grünlandflächen ist die Kohlratzdistel (*Cirsium oleraceum*) noch stark vertreten. Einen attraktiven Lebensraum stellt das Gebiet auch für die Vogelwelt dar. Insgesamt wurden 125 Arten nachgewiesen, für 76 davon liegen Brutnachweise vor. Von den Arten, für die in den letzten Jahren Brutnachweise erbracht wurden, sind laut Roter Liste von Sachsen-Anhalt 3 stark gefährdet (Ziegenmelker – *Caprimulgus europaeus*, Raubwürger – *Lanius exubitor* und Ortolan – *Emberiza hortulana*) und 9 gefährdet. Eine besonders hohe Artenvielfalt und Bestandsdichte weisen Greifvögel und Eulen auf. Weiterhin erwähnenswert sind Brutnachweise aller einheimischen Wildtaubenarten sowie von 5 Spechtarten. Im Gebiet finden sich als regelmäßige Nahrungsgäste die bundes-

weit vom Aussterben bedrohten Großvögel Kranich (*Grus grus*) und Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) ein, wobei der Kranich auch als potentieller Brutvogel anzusehen ist.

2. Ausweisungsverfahren

2.1 Einstweilige Sicherstellung

Das Instrument der einstweiligen Sicherstellung nach § 25 NatSchG LSA dient dazu, Teile von Natur und Landschaft ohne das zeitaufwendige Verfahren nach § 26 NatSchG LSA (s. u.) für einen Zeitraum von höchstens 3 Jahren einstweilig sicherzustellen, sofern eine unmittelbare Gefährdung des Schutzzweckes dies erfordert. Die Sicherstellung kann höchstens um 2 Jahre verlängert werden. Während dieser Zeit sind nach Maßgabe der Sicherstellungsanordnung alle Handlungen verboten, die geeignet wären, den Schutzgegenstand unmittelbar zu verändern. Nach Ablauf der Sicherstellung muß das Gebiet endgültig ausgewiesen sein, um seinen Schutzstatus nicht wieder zu verlieren.

Teile des jetzt endgültig unter Schutz gestellten Gebietes wurden bereits im Juni 1990 durch Beschluß des Rates des Bezirkes Magdeburg einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung war insbesondere deshalb erforderlich, weil der geplante und zum Teil durchgeführte Ausbau von Entwässerungsgräben fast zum Austrocknen von Teilen des Waldgebietes geführt hätte. Die Sicherstellung wurde durch Verordnung der Bezirksregierung Dessau vom 09. 06. 1992 verlängert.

2.2 Endgültige Unterschutzstellung

Vor dem Erlaß von Verordnungen zur endgültigen Unterschutzstellung eines Gebietes ist gemäß § 26 Abs. 1 und 2 NatSchG LSA ein förmliches Verfahren erforderlich. Dabei ist den betroffenen Gemeinden, Behörden und Privatpersonen sowie den anerkannten Naturschutzverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Werden der geplanten Verordnung entgegenstehende Belange angeführt, so hat die Naturschutzbehörde jeweils sorgfältig abzuwägen, bevor eine Entscheidung getroffen wird.

2.2.1 Erfassung und Bewertung der Schutzgüter

Voraussetzung für eine objektive Wichtung der Naturschutzbelange ist zunächst eine mög-

lichst umfassende und detaillierte Beschreibung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft in dem betroffenen Gebiet, die Erfassung der derzeitigen Nutzung sowie die Ermittlung von Gefährdungsfaktoren. Hierfür sind Engagement und Fachkenntnisse ehrenamtlicher Naturschützer und sonstiger Gebietskenner von hohem Wert. Beim „Bürgerholz“ gehen wesentliche Beiträge zur Dokumentation des Gebietes, insbesondere die Vegetationsanalyse und Angaben zur Nutzung, auf die Arbeiten des ehemaligen Kreisnaturschutzbeauftragten Herrn Dr. W. SCHNELLE sowie auf Ergebnisse der Diplomarbeit von Herrn J. SCHUBOTH zurück. Außerdem hat die Fachgruppe Ornithologie Loburg-Rottenau unter Leitung von Herrn Dr. C. KAATZ in jahrelanger Untersuchungstätigkeit die vorkommende Avifauna erfaßt. Durch Vor-Ort-Begehungen in Zusammenarbeit mit dem Mitarbeiter der Naturschutzstation „Zerbster Ackerland“ wurden diese Datenmaterialien überprüft und ergänzt, außerdem wurde die derzeitige Nutzung des Gebietes festgehalten.

2.2.2 Erstellung eines Verordnungsentwurfes

Auf der Grundlage der o. g. Untersuchungen wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in Zerbst in einem ersten Verordnungsentwurf der Schutzzweck sowie die zur Erreichung erforderlichen Einzelregelungen formuliert: Mit der Unterschutzstellung wird die Erhaltung und Entwicklung sowohl der prägenden Landschaftselemente als auch der Lebensräume, insbesondere der schutzwürdigen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, bezweckt. So wird mit den Einzelregelungen der Verordnung für die Behandlung der Waldflächen in erster Linie das Ziel verfolgt, ein möglichst hohes Maß an Naturnähe zu erhalten bzw. zu entwickeln. Die Nutzung ist diesem Ziel unterzuordnen. Zulässig ist daher z. B. nur die einzelstammweise bis horstweise Holzentnahme, in Bestandslücken ist mit potentiell natürlichen Baumarten nachzupflanzen, hohe Umtriebszeiten sind einzuhalten, Altholz ist in definiertem Umfang zu belassen und ein stufiger Bestandsaufbau sowie die Kraut- und Strauchschicht sind zu fördern. Die Anwendung chemischer Mittel ist untersagt.

Die jagdliche Nutzung ist im Zeitraum vom 15. 03. bis 15. 08. nur außerhalb des Waldge-

bietet zugelassen, um störungsempfindliche Brutvögel nicht zu beeinträchtigen.

Die Einbeziehung der an das Waldgebiet angrenzenden Grünlandflächen einschließlich zweier Ackerflächen und damit eine Erweiterung des zunächst sichergestellten Landschaftsteiles um etwa 35 ha erfolgte mit der erneuten Sicherstellung 1992. Damit wurde aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeit dieser Fläche einer zukünftigen Nutzungsänderung oder -intensivierung vorgebeugt und auch die bisherige Nutzung in einem gewissen Rahmen eingeschränkt. Auf diese Weise soll die Beeinträchtigung der Tiere und Pflanzen der betroffenen Flächen selber, aber auch eine Gefährdung des Waldgebietes ausgeschlossen werden. Die Nutzung der Grünlandflächen ist daher lediglich als ein- bis zweischürige Mähwiese (1. Mahd nicht vor dem 15. 06. eines jeden Jahres) zulässig, die Aufbringung von Gülle, Jauche, Klärschlamm, Fest- oder Trockenmist ist untersagt, bei Düngung darf ein Reinstickstoffanteil von 50 kg pro ha nicht überschritten werden. Die inmitten der Wiesen gelegenen zwei kleineren Äcker sollten nach Möglichkeit in Grünland umgewandelt werden.

2.2.3 Behörden-, Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Positive Erfahrungen wurden mit der frühzeitigen Einbeziehung der anderen Fachdezernate des Regierungspräsidiums, sonstiger betroffener Behörden und der Nutzer und Eigentümer noch vor Einleitung der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung gemacht. In Besprechungen und zum Teil Vor-Ort-Begehungen wurden die Schutzwürdigkeit des Gebietes und die erforderlichen Regelungen erläutert, Einwendungen und Bedenken diskutiert, und es wurde nach Lösungen gesucht.

Als sehr zweckmäßig erwies sich in diesem Zusammenhang der Einsatz eines Mitarbeiters der Naturschutzstation „Zerbster Ackerland“. Dieser benötigte für die Wahrnehmung der Termine nur kurze Anfahrzeiten, außerdem wirkten sich die Gebietskenntnisse und nicht zuletzt die guten Kontakte zu Eigentümern und Nutzern positiv aus. Nachdem z. B. die während der Brutzeit im gesamten Waldgebiet geplante Untersagung der jagdlichen Nutzung zunächst auf den vehementen Widerstand der Jagdpächter gestoßen war, konnte dann die mit beiden Belangen zu vereinbarende Regelung

gefunden werden, während dieser Zeit lediglich von einer 10 m breiten Waldrandzone aus auf den angrenzenden Grünflächen zu jagen.

Die in Erwägung gezogene Umwandlung der zwei kleineren Äcker in Grünland wurde von dem betroffenen Eigentümer unter Verweis auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse nachvollziehbar abgelehnt und der Verordnungsentwurf daher entsprechend abgeändert.

Grundsätzlich wurden die vorgesehenen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung von den betroffenen Genossenschaften und privaten Eigentümern akzeptiert. Gutes Einvernehmen ergab sich mit den Forstbehörden, die das Vorhaben von Anfang an begrüßt haben. Positiv wirkte sich hier der gemeinsame Sitz von Oberer Forst- und Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium aus.

Nach Überarbeitung des Verordnungsentwurfes im Ergebnis dieser Vorabstimmungen wurden dann die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte eingeleitet. Im Rahmen der Behörden- und Verbandsbeteiligung nach § 26 Abs. 1 NatSchG LSA wurde den betroffenen Behörden, wie z. B. Landwirtschafts-, Forst- oder Bergamt sowie den in Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzverbänden Verordnungsentwurf und Karte zur Stellungnahme, die innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen erfolgen muß, zugesandt. Beigefügt war außerdem ein Bericht, in dem Sinn und Zweck der Unterschutzstellung sowie der beabsichtigten Verordnungsregelungen erläutert wurden. Diese Unterlagen wurden außerdem gemäß § 26 Abs. 2 NatSchG LSA in der betroffenen Gemeinde für einen Monat zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

2.2.4 Prüfung der Stellungnahme und Abwägung

Aufgrund der bereits im Vorfeld geführten Gespräche hielten sich die in den abgegebenen Stellungnahmen zum Ausdruck gebrachten Einwendungen und Bedenken in Grenzen. Sie wurden geprüft und dann einem Abwägungsprozeß mit den Belangen des Naturschutzes unterzogen. So wurde z. B. von Seiten eines Bauernverbandes die Einbeziehung der Grünlandflächen in das geplante NSG grundsätzlich in Frage gestellt. Dem Einwand wurde aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeit dieser Flächen nicht stattgegeben.

Ebenfalls unberücksichtigt gelassen wurde die – erst nach Ablauf der gesetzlichen Einspruchsfristen – von der betroffenen Kommune geforderte Freigabe zusätzlicher, überwiegend nur als Trampelpfad erkennbarer Wege im Waldgebiet, da in diesem Bereich Störungen, insbesondere zum Schutz empfindlicher Brutvögel, möglichst weitgehend vermieden werden sollen. Demhingegen wurde dem Wunsch des zuständigen Gewässerunterhaltungsverbandes entsprochen, den Verordnungstext dahingehend zu präzisieren, daß die notwendigen Unterhaltungsarbeiten in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Dessau durchgeführt werden können. Das jeweilige Abwägungsergebnis mit Begründung wurde den betroffenen Stellen für mögliche Rückäußerungen mitgeteilt.

2.2.5 Erlaß der Verordnung und geplante Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Nach nochmaliger Überarbeitung des Verordnungsentwurfes als Ergebnis des Beteiligungsverfahrens wurde die Verordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Regierungspräsidiums Dessau rechtskräftig erlassen. Nunmehr ist vorgesehen, eine Pflege- und Entwicklungskonzeption für das Naturschutzgebiet „Bürgerholz bei Rosian“ zu erarbeiten. Entwicklungsziele sind die Wiederherstellung der ursprünglichen hydrologischen Verhältnisse, die Umwandlung nichtstandortgerechter Pappelkulturen in potentiell natürliche Vegetationseinheiten (z. B. Stieleichen-Hainbuchen-Wald), die Umwandlung angrenzender Äcker in Grünland sowie die weitere Extensivierung der Nutzung auf den Grünlandflächen. Insbesondere zur Realisierung der zuletzt genannten Maßnahmen soll die Möglichkeit geprüft werden, bestimmte Flächen in Landeseigentum zu überführen.

Zusammenfassend sei noch einmal darauf hingewiesen, daß die Ausweisung eines Naturschutzgebietes bzw. die dazu erlassene Verordnung immer das Ergebnis eines aufwendigen Verfahrensweges ist, bei dem die Abwägung verschiedener Belange im Mittelpunkt steht. Die Auseinandersetzung mit Einwänden kann sich insbesondere in Bereichen, in denen ökologisch hochwertige Gebiete einer starken Nutzung, z. B. durch Landwirtschaft, Angeln, Sport oder Tourismus, unterliegen, sehr schwierig gestalten. Je besser der Wert eines Gebietes und die möglichen Gefährdungen im

einzelnen dokumentiert sind, um so leichter ist es für die Mitarbeiter des Regierungspräsidiums, den Belangen des Naturschutzes im Unterschützungsverfahren angemessen Geltung zu verschaffen. Die Bedeutung der Arbeit ehrenamtlicher Kräfte kann in diesem Zusammenhang nicht hoch genug bewertet werden, vorausgesetzt natürlich, die Datenmaterialien werden auch zur Verfügung gestellt.

Johannes Dorendorf
Regierungspräsidium Dessau
Dezernat Naturschutz
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau

Fachkarte der für den Naturschutz besonders wertvollen Bereiche im Land Sachsen-Anhalt

Jens Peterson

In der intensiv genutzten Kulturlandschaft unseres Bundeslandes existieren noch eine Vielzahl von naturnahen, anthropogen wenig beeinträchtigten Flächen mit großer Bedeutung für den Naturschutz. Nur wenige dieser Bereiche sind als Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsteile durch Verordnung gesichert. Viele Flächen genießen dagegen als geschützte Biotop entsprechend § 30 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) Schutz. Daneben existieren Lebensräume mit hoher Wertigkeit für den Naturschutz, die bisher keinem Schutz nach Naturschutzrecht unterliegen. Alle für den Naturschutz besonders wertvollen Bereiche werden unabhängig von ihrem konkreten Schutzstatus durch eine von der Abteilung Naturschutz des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) landesweit koordinierte, selektive Biotopkartierung erfaßt. Die Kartierung wird meist auf Landkreisebene im Zuge der Landschaftsrahmenplanung durchgeführt.

Zur Realisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist es notwendig, die Öffentlichkeit über Existenz und Lage schutzwürdiger Bereiche zu unterrichten, um Beeinträchtigungen dieser Flächen weitgehend zu vermeiden. Die bei der selektiven Biotopkar-